

HVBG-Info 09/1993 vom 05.04.1993, S. 0796 - 0798, DOK 754.11/017-OLG

Zum Haftungsausschluß bei Schulunfällen (tätliche Auseinandersetzung zwischen Mitschülern) - §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO - Urteil des OLG Koblenz vom 06.02.1992 - 5 U 956/91

Zum Haftungsausschluß bei Schulunfällen (tätliche Auseinandersetzung zwischen Mitschülern) - §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO;

hier: Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 06.02.1992 - 5 U 956/91 -

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 06.02.1992 - 5 U 956/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz

- Schädigungen, die während der Schulzeit aus tätlichen Auseinandersetzungen (hier Verformung des Nasenrückens, Verbreiterung der Nasenscheidewand - Alter der beteiligten Schüler 14 Jahre) zwischen Mitschülern entstehen, unterliegen grundsätzlich der Haftungsausschlußnorm des § 636 Abs. 1 S. 1 RVO.
- 2. Der handelnde Schüler kann vom Verletzten ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm Vorsatz hinsichtlich der konkreten Körperverletzung zur Last gelegt werden kann.
- 3. Das Wissen und Wollen des Verletzers muß sich auf den konkreten Schadenserfolg beziehen, nicht nur auf die Verletzungshandlung.
- 4. Es genügt also nicht, wenn der Täter Schmerzen zufügen will, ihm muß vielmehr nachgewiesen werden, daß er die konkrete Nasenverletzung zumindest billigend in Kauf genommen hat (Anschluß BGH, 1979-11-20, VI ZR 238/78, BGHZ 75, 328 und OLG Koblenz, 1989-06-16, 2 U 80/88, VersR 1990, 405). Orientierungssatz

Zitierung zu Leitsatz 1: Vergleiche BGH, 1976-10-12, VI ZR 271/75, BGHZ 67, 279.